

**Empfehlungen zur Erstellung eines
landeseinheitlichen Kontenrahmens und
eines landeseinheitlichen Kontenrahmenplans
(Fortschreibung der Empfehlung vom Juni 2005)
sowie
zur Erstellung der Kontierungsrichtlinie**

- Stand 31. März 2006 -

**Empfehlungen zur Erstellung eines landeseinheitlichen Kontenrahmens und eines
landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Fortschreibung der Empfehlung vom Juni 2005)
sowie zur Erstellung der Kontierungsrichtlinie**

1. Vorbemerkung

Im Zuge der Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in den Gemeinden in Rheinland-Pfalz muss jede Gemeinde einen an ihren Bedürfnissen ausgerichteten Kontenplan erstellen. Der Kontenplan ist die Grundlage für eine geordnete Erfassung der einzelnen Geschäftsvorfälle im Rechnungswesen. Bei der Erstellung des Kontenplans ist die Gemeinde verpflichtet, den vom Ministerium des Innern und für Sport veröffentlichten landeseinheitlichen Kontenrahmenplan insoweit zu beachten, als er verbindliche Vorgaben für alle rheinland-pfälzischen Gemeinden enthält. Dieser landeseinheitliche Kontenrahmenplan basiert wiederum auf einem landeseinheitlichen Kontenrahmen, der bei der Erstellung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans zwingend zu beachten ist, sofern vom Ministerium des Innern und für Sport explizit keine Abweichungen zugelassen sind. Insoweit ist der landeseinheitliche Kontenrahmen über den landeseinheitlichen Kontenrahmenplan von der Gemeinde zwingend zu beachten, soweit vom zuständigen Ministerium keine Ausnahmen für zulässig erklärt werden.

2. Empfehlung landeseinheitlicher Kontenrahmen

Die Empfehlungen zur Ausgestaltung des landeseinheitlichen Kontenrahmens Rheinland-Pfalz basieren auf den Empfehlungen des Arbeitskreises III „Kommunale Angelegenheiten“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Anlage 7 zum IMK – Beschluss vom 21.11.2003). Die Erkenntnisse, die in anderen Bundesländern bei dessen Anwendung bereits gesammelt wurden, wurden ebenso berücksichtigt wie die Besonderheiten in den rheinland-pfälzischen Gemeinden.

Die Gliederung des landeseinheitlichen Kontenrahmens spiegelt die Gliederung der Bilanz (Kontenklassen 0 bis 3), des Ergebnishaushalts bzw. der Ergebnisrechnung (Kontenklassen 4 und 5), des Finanzhaushalts bzw. der Finanzrechnung (Kontenklassen 6 und 7) wieder. Die Kontenklassen 0 bis einschließlich 7 werden vom Ministerium des Innern und für Sport für alle Gemeinden verbindlich vorgegeben. Der landeseinheitliche Kontenrahmen - in der Fassung der Empfehlungen vom Juni 2005 - wurde auf Anregung der Gemeinden, die aus der Anwendung in der Praxis resultierten, an einigen Stellen ergänzt bzw. geändert. Sollte sich bei der weiteren Anwendung des Kontenrahmens in der Praxis ergeben, dass weitere Regelungslücken bestehen, können diese nur vom Ministerium des Innern und für Sport - ggf. auf Antrag einer Gemeinde - geschlossen werden, indem der Kontenrahmen für alle Gemeinden verbindlich ergänzt oder geändert wird.

Die Kontenklassen 8 und 9 sind zum einen den Konten, die für die Kosten- und Leistungsrechnung benötigt werden, vorbehalten. Das Land hat in § 12 GemHVO lediglich Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung einer Kostenrechnung in den Gemeinden vorgegeben. Die Gemeinden haben weitgehende Freiheit bei der Wahl und der Gestaltung des Kostenrechnungssystems. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Gemeinden auch frei sind in der Differenzierung der Kontengruppen in den Kontenklassen 8 und 9. Insoweit macht das Land Rheinland-Pfalz hierzu keine verbindlichen Vorgaben. Die in den Kontenklassen 8 und 9 vorgeschlagene Unterteilung in Kontengruppen ist für die Gemeinden nicht verbindlich.

In der Kontenklasse 9 sollten zusätzlich die Konten für die Eröffnungs- und die Abschlussbuchungen sowie ggf. für statistische Buchungen ausgewiesen werden. Da dieser Bereich stark von der jeweils in einer Gemeinde eingesetzten Software abhängig ist, werden auch insoweit vom Land Rheinland-Pfalz keine Vorgaben gemacht.

3. Empfehlung landeseinheitlicher Kontenrahmenplan

Der landeseinheitliche Kontenrahmenplan wurde auf der Grundlage des Muster-Kontenrahmens des statistischen Bundesamtes sowie der Entwürfe von Kontenrahmenplänen aus anderen Bundesländern erstellt. Erforderliche Ergänzungen, die aufgrund der spezifischen Verhältnisse in Rheinland-Pfalz erforderlich waren, wurden ebenso berücksichtigt wie die besonderen Wünsche der Vertreter der Verbandsgemeinden, der Städte und der Landkreise. Die Bedürfnisse der Bundes- oder Landesstatistik wurden weitgehend berücksichtigt. Von der Bundes- oder Landesstatistik formulierte Anforderungen an den Bereich der Konten wurden eingearbeitet. Der landeseinheitliche Kontenrahmenplan wurde weitestgehend an die von der Bundesstatistik vorgegebenen Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung angepasst. Zur einfacheren Bedienung der statistischen Anforderungen wurde eine Überleitungstabelle vom landeseinheitlichen Kontenrahmenplan zur Bundes- und Landesstatistik erstellt.

Der landeseinheitliche Kontenrahmenplan ist untergliedert nach

- Kontenklassen,
- Kontengruppen,
- Kontenarten,
- Konten,
- Unterkonten.

Die Kontenklassen 0 bis einschließlich 7 sowie die Kontengruppen in diesen Kontenklassen sind vom Land Rheinland-Pfalz verbindlich vorgegeben. Siehe hierzu die entsprechenden Erläuterungen zum Kontenrahmen. Darüber hinaus sind die entsprechenden Kontenarten verbindlich vorgegeben. Aufgrund der Anforderungen der Statistik werden vom Ministerium des Innern und für Sport in den Kontenklassen 6 und 7 auch die Konten verbindlich vorgegeben. Es wird empfohlen, in den

Kontenklassen 4 und 5 korrespondierende Konten vorzusehen. Das bedeutet, dass Kontenklassen, Kontengruppen und Kontenarten sowie in den Kontenklassen 6 und 7 die Konten von den Gemeinden nicht verändert werden dürfen. Selbst Posten, die in diesen Bereichen bisher als „Nicht besetzt“ ausgewiesen sind, können von den Gemeinden nicht belegt werden. Sofern sich bei der Anwendung des Kontenrahmenplans in der Praxis herausstellt, dass zusätzliche Kontenklassen, Kontengruppen, Kontenarten und / oder Konten in den Kontenklassen 6 und 7 benötigt werden, dann können diese nur auf Antrag vom Ministerium des Innern und für Sport eingefügt werden. Das Einfügen von Kontenklassen und Kontengruppen bedingt eine gleichzeitige Änderung des landeseinheitlichen Kontenrahmens, der dann für alle Gemeinden im Bereich der Kontenklassen, der Kontengruppen und der Kontenarten in der geänderten Fassung für alle Gemeinden verbindlich ist.

Im Bereich der Konten und der Unterkonten können von den Gemeinden, nach deren eigenem Ermessen weitere Unterteilungen vorgenommen werden. Auf eine tiefere Untergliederung von Konten und Unterkonten wurde bewusst in den Bereichen verzichtet, in denen sich entsprechende Informationen aus Nebenbuchhaltungen heraus ergeben (z.B. Anlagenbuchhaltung). In diesen Fällen steht es jedoch den Anwendern frei, weitere Untergliederungen vorzunehmen.

Die von der Statistik geforderte Bereichsabgrenzung führt nicht zu einer Verbindlichkeit von weiteren Untergliederungen der vom Ministerium für verbindlich erklärten Kontenklassen, Kontengruppen, Kontenarten und Konten (nur in den Kontenklassen 6 und 7).

.....